

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „Seph“ vom 30. Mai 2023 19:46**

## Zitat von kodi

Das ist ein echt leidiges Thema in NRW:

- Über das Verwaltungskonto des Schulträger dürfen/können wir es nicht laufen lassen.
- Ein anderes offizielles Konto dürfen wir als Schule nicht haben

Was bleibt also:

- Zweckgebundenes Privatkonto mit Fremdgeldvereinbarung. Wer führt das? Lehrer, Schulleitung, Klassenpflugschaftsvorsitzende?
- Konto des Fördervereins

Alles sehr unschön, weil für viele Aktivitäten eben doch ein Girokonto erforderlich ist und die Anbieter, die spezialisierte Elterneinzeleinzahlungen annehmen, die absolute Minderheit sind.

Wie weiter oben schon einmal beschrieben wurde, können dann entsprechende Aktivitäten nicht mehr stattfinden (oder nur noch bei entsprechenden Anbietern, die Direktzahlungen ermöglichen), wenn der Dienstherr kein geeignetes Konto zur Verfügung stellt. Das Problem aufzulösen ist gerade nicht die Aufgabe der einzelnen Lehrkraft.

Die Nutzung von Privatkonten für dienstliche Zahlungsflüsse verbietet sich wie gesagt von selbst. Daran ändert auch eine Zweckbindung nichts. Inwiefern ein Förderverein hier einspringen darf, ist zumindest fraglich und erfordert wohl einen genaueren Blick in die Vereinssatzung.